

**Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) der PROsecurTy IT-Sicherheitsmesse und Kongress**  
Veranstalter: Magna Ingredi Events GmbH, Bahnhofstraße 26d, 82265 Fürstenfeldbruck

**1. Anmeldung**

Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Sie hat bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der ausgefüllte Vordruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Messeleitung eingegangen ist und von dieser schriftlich bestätigt wurde (Teilnahmebestätigung).

**2. Zulassung**

Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung. Zulassungsfähig sind alle Firmen, welche das Gewerbe ordnungsgemäß gemeldet haben. Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn trotz Mahnung keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Eine Benachrichtigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Kosten werden wie bei Rücktritt gem. Punkt 15 berechnet. Der Aussteller hat bei Anmeldung sämtliche ihn begleitenden Mitaussteller anzugeben. Jeder Mitaussteller ist verpflichtet, eine separate Anmeldung mit Adresse, Rechnungsanschrift und Kontaktdaten beim Veranstalter einzureichen. Die Gebühren für Mitaussteller sind in Punkt 5 geregelt. Mögliche Änderungen der Ausstellerdaten sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen.

**3. Rechnungsstellung**

Auf der Vorderseite sind die Preise für eine Teilnahme an der Veranstaltung abgedruckt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**4. Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag kann vom Teilnehmer mit 50% bei Anmeldung angezahlt werden. Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung ist die gesamte Teilnahmegebühr zu 100% fällig, die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen zu zahlen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Verzug fallen gesetzliche Verzugszinsen an. Die Veranstaltungsleitung hat das Recht zur Sicherung ihrer Forderungen das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, gemäß §559 BGB. Ohne vollständige Bezahlung der Rechnung vor Beginn der Veranstaltung darf der Stand nicht bezogen werden. Stände, die trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können ohne weitere Mitteilung anderweitig vergeben werden. Kosten werden nach Punkt 15 - Rücktritt - berechnet. Zahlungen sind unter Angabe der beigefügten Rechnungsnummer zu leisten und mit der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto der Magna Ingredi Events GmbH zu überweisen.

**5. Untervermietung von Ständen**

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter ist ausgeschlossen, Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlungen sind vom Aussteller 50% der Standmiete innerhalb von 3 Tagen nach Veranstaltungsende zusätzlich zu entrichten. Meldet sich ein Aussteller als Mitaussteller an, so sind von diesem Teilnehmer pauschal 220,00 EUR für die Teilnahme zu zahlen, zzgl. Eintrag in den Messekatalog Gold oder Platin.

**6. Auf- und Abbau**

Die Zeiten für den Auf- und Abbau sind der Logistikkategorie auf der Website des Veranstalters zu entnehmen. Eine gesonderte Information erfolgt ca. vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Postweg. Sämtliche Fahrzeuge sind nach den Ladevorgängen unverzüglich von den Eingängen und Durchfahrten zu entfernen. Der Veranstalter behält sich vor, unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Nutzung der Ausstellungsfläche die maximale Bodenbelastbarkeit einzuhalten. Diese ist in der Hausordnung für den jeweiligen Bereich ersichtlich. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Zu beachten ist auch, dass mit dem Abbau nicht vor Beendigung der Veranstaltung begonnen werden darf. **Bei vorzeitigem Standabbau wird eine Konventionalstrafe in Höhe der gezahlten Standmiete fällig.**

**7. Feuerschutz und Rauchverbot**

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, verdeckt oder zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen auf keinen Fall verdeckt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten, sowie sonstiger offener Feuerstätten bedarf der besonderen Genehmigung der Messeleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Für die Ausstellungshallen besteht grundsätzlich Feuer- und Rauchverbot.

**8. Reinigung und Müllentsorgung**

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Nach Veranstaltungsende sind die Stände in ordentlichem Zustand zu verlassen. Bspannungen sind zu entfernen. Geschicht dies nicht, so wird die Reinigung des Standes dem Aussteller in Rechnung gestellt. Mindestkosten EUR 60,- zzgl. MwSt. Bezüglich Dekorationen wird auf die Nutzungsbedingungen verwiesen. Insbesondere ist es untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände, oder Decken einzubringen. Das Bekleben von Türen und Wänden ist grundsätzlich untersagt. Sämtliche Dekorationen, Aufbauten, Verpackungsmaterialien und sonstiger Müll sind grundsätzlich sofort nach Veranstaltungsende vom Aussteller mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Im Rahmen des Umweltschutzes ist jeder Aussteller zur Müllvermeidung verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Mehrkosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

**9. Stromanschluss und Nutzung**

Jeder Stand erhält den in der Anmeldung bestellten Stromanschluss. Größere Anschlüsse werden extra berechnet. Der Stromverbrauch ist in der Pauschale enthalten. Elektroanschlüsse im Freigelände erfolgen nur gegen Bezahlung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren oder zusätzlichen Beleuchtungs- oder Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung (spätestens bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) berücksichtigt werden. Wird ein Stromanschluss ohne vorherige Anmeldung verwendet, erfolgt die Abrechnung zum doppelten Preis.

**10. Messeausweise**

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält 2 Ausstellerausweise für den Stand. Die Ausweise werden auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und sind nicht übertragbar (§123 StGB). Für die mit dem Auf- und Abbau der Messestände beschäftigten eigenen und fremden Hilfskräfte erhält der Aussteller die erforderliche Anzahl von Arbeitsausweisen. Die Arbeitsausweise gelten nur während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten. Sie berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung. Die Ausweise sind nur für das Standpersonal gedacht. Bei Missbrauch erfolgt unmittelbar der Einzug der Ausweise. Die Aufnahme von Unterausstellern begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Zusätzliche Ausstellerausweise können bei der Messeleitung gegen Gebühr bestellt werden. Die Gebühren richten sich nach den Kosten für Besuchertickets.

**11. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Einbruch, Feuer, Diebstahl, Wasser und Sturm) selbst zu sorgen, da der Veranstalter hierfür keinerlei Ersatz leistet. Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Hauptaussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht und somit für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt ist. Wird der Standbau im Rahmen der Anmeldung bei Magna Ingredi Events GmbH bestellt, gelten für alle Belange des Standbaus die AGB des beauftragten Messebauers.

**12. Sicherheit**

Die allgemeine Schließung bzw. Öffnung durch den Sicherheitsdienst erfolgt zu den in der Logistikkategorie ausgewiesenen Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen bedürfen einer Genehmigung durch die Messeleitung. Die Messeleitung besitzt für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung Hausrecht. Nach 21.00 Uhr dürfen die Ausstellungsräume weder von den Besuchern noch von den Ausstellern oder deren Personal betreten werden. Die gesamte elektrische Installation ist nach Veranstaltungsende abzuschalten, Stecker müssen aus den Dosen gezogen werden, Wasserleitungen sind zu schließen.

**13. Ausstellerverzeichnis & Werbung**

Die Messeleitung gibt ein offizielles Ausstellerverzeichnis heraus. Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine Beschreibung im Umfang der bestellten Kategorie zzgl. der Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss mindestens das Volumen „Silber“ beinhalten. Mitaussteller müssen mindestens das Volumen „Gold“ bestellen. Katalogzeitgenusschluss ist 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Preise für einen Eintrag im Ausstellerverzeichnis der Messe (Auflage ca. 1000 Stück) sind:  
- Silber 49 EUR (Pflicht): Firmenname, Anschrift, 1x Telefonnummer  
- Gold 110 EUR: Wie Silber plus Webseite, 400 Zeichen Firmenbeschreibung, s/w Logo  
- Gold 249 EUR: Wie Gold plus Email, 1000 Zeichen Firmenbeschreibung, 4c Logo – Gesamtgröße ca. ¼ DIN-A4 Seite  
Sofern zusätzliche Werbung vom Aussteller betrieben wird, ist dem Veranstalter das zu verwendende Werbematerial vor der Veröffentlichung vorzulegen. Jegliche Art von Werbung auf dem Areal der Messe einschließlich des Parkplatzes bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Das Verteilen von Werbematerial, das nicht vom Aussteller ist, oder Werbemittel von Fremdveranstaltungen, ist nicht gestattet. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Entsorgung und Säuberung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**14. Nachträgliche Änderung**

Aus zwingenden Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Messe abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadensersatzansprüche zu. Sagt die Messeleitung die Messe aus zwingenden und unverschulderten Gründen ab, so ist sie berechtigt, die ihr entstandenen allgemeinen Kosten bis zu einer Höhe von 25 % der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann sie Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausstattung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Dem Veranstalter bleibt es frei, jederzeit Standplatzierungen zu ändern, unabhängig von vorherigen mündlichen oder schriftlichen Zusagen.

**15. Rücktritt, Vertragsstrafe, Schadenersatz**

Löst sich der Aussteller aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzuges gem. Punkt 4 der Teilnahmebedingungen der Stand oder die Stände anderweitig vergeben, wird in jedem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Rechnungssumme zur Zahlung fällig. Bei Rücktritt durch den Aussteller sind:  
bis 8 Wochen vor VA 50% der Summe  
ab 8 Wochen vor VA 100% der Summe  
im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass entweder kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Wird Schadenersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen.

**16. Bewirtung**

Das Catering vor Ort erfolgt durch den vom Veranstalter eingesetzten Cateringbetrieb gegen eine Pauschale in Höhe von 135 EUR netto pro Person. Die Pauschale bezieht sich auf die Anzahl der Ausstellerausweise für die laufende Veranstaltung. Anpassungen dieser Pauschale vor oder nach der Veranstaltung durch den Veranstalter sind möglich, sofern der Stand durch mehr Personen zu besetzen ist oder besetzt war.

**17. Akustische Darbietungen**

Beschallung durch Musik, Filmdarbietungen oder Ähnliches ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Verstöße gegen diese Vorschrift werden mit pauschaliertem Schadenersatz in Höhe von 25% der Standmiete berechnet.

**18. Hausordnung**

Die Hausordnung sowie die Miet- und Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsortes sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und werden mit der Annahme dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Magna Ingredi Events GmbH.

**20. Wirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung eines durch die Magna Ingredi Events GmbH abgeschlossenen Vertrages oder der ATB im Ganzen oder in Teilen unwirksam sein, so wird der übrige Teil des Vertrages bzw. der ATB in seinen Inhalten davon nicht berührt.

Stand: 10.12.2015